

Erscheint täglich  
früh 6 1/2 Uhr.

Redaction und Expedition  
Johannisstraße 33.  
Berantw. Redacteur St. Günther.  
Druckerei d. Redaction  
Sonntags von 11-12 Uhr  
Kassentage von 4-5 Uhr.

Annahme der für die nächst-  
folgende Nummer bestimmten  
Anzeige an Wochentagen bis  
3 Uhr Nachmittags, an Sonn-  
und Festtagen früh bis 1/2 9 Uhr.

Abnahme für Inseratannahme:  
Lito Klemm, Universitätsstr. 22,  
Louis Böhm, Fainstr. 21, part.

# Leipziger Tageblatt

und  
**Anzeiger.**

Amthblatt des Königl. Bezirksgerichts und des Rathes der Stadt Leipzig.

Aussage 11,900.

Abonnementspreis  
vierteljährlich 1 Thlr. 15 Ngr.,  
incl. Frangolohn 1 Thlr. 20 Ngr.  
Jede einzelne Nummer 2 1/2 Ngr.  
Belegexemplar 1 Ngr.  
Gebühren für Extrablätter  
ohne Postbefreiung 11 Thlr.  
mit Postbefreiung 14 Thlr.  
Inserate  
4gepaltenenZeichensätze 1 1/2 Ngr.  
Größere Schriften  
laut unserem Preisverzeichnis  
Kleinere unter d. Redactionspreis  
die Spalte 3 Ngr.  
Inserate sind stets an d. Expedition  
zu senden.

N<sup>o</sup> 120.

Donnerstag den 30. April.

1874.

## An den Gewerbestand.

Nach Mittheilung des Königl. Ministeriums des Innern soll mit Genehmigung der Kgl. Regier. im Jahre 1875 zu Santiago „eine internationale Ausstellung von Erzeugnissen der Natur, der Industrie, der Handwerke und Künste“ stattfinden, welche am 5. April 1875 eröffnet werden und unter Leitung der dortigen nationalen Gesellschaft für Landwirtschaft stehen wird.

Indem wir den Gewerbestand unserer Bezirks hierauf aufmerksam machen, bemerken wir, daß das Aufstellungsprogramm aus unserm Bureau Petersstraße 36, Hotel de Bavière im Hofe I. zur Einsicht ausliegt.

Leipzig, im April 1874.

Die Gewerbeammer.

Wilh. Haedel, Vors. Adv. Ludwig, Secr.

## Zur Nachricht.

Für die bis 21. d. Mts. eingelieferten Goldmünzen können die Gegenwerthe hier erhoben werden.

Leipzig, den 29. April 1874.

Königliche Lotterie-Darlehenskasse.

## Bekanntmachung.

In Folge der zum Finanz-Gesetz vom 29. November vor. Jahres erlassenen Ausführungs-Berordnung von demselben Tage wird der diesjährige erste Termin der Gewerbe- und Personalsteuer am 15. April mit einem halben Jahresbetrage fällig.

Die diesigen Steuerpflichtigen werden daher aufgefordert, ihre Steuerbeträge für diesen Termin nebst den städtischen Abgaben, welche Letztere

- 1) — Thlr. 18 Ngr. auf jeden Steuerthaler des jährlichen Katasterzuges bei den Bürgern und allen sonst mit mindestens 1 Thlr. — Ngr. jährlicher ordentlicher Steuer und darüber beigezogenen Personen, sowie
- 2) — „ „ „ auf jeden Steuerthaler des jährlichen Katasterzuges bei den unter 1) nicht mit getroffenen Verwandten

betragen, bis spätestens 14 Tage nach demselben an die Stadt-Steuer-Einnahme allhier pünktlich abzuführen, da nach Ablauf dieser Frist die gesetzlichen Maßregeln gegen die Schenkigen eintreten müssen.

Die den Hausbesitzern resp. deren Stellvertretern zugehenden Intimationen sind den Abmietern sofort zuzustellen, außerdem alle Intimationen von mitterweil ausgezogenen Steuerpflichtigen unter Angabe der Wohnung resp. des derzeitigen Aufenthalts, soweit solches bekannt geworden, scheinlich an die Stadt-Steuer-Einnahme anzuliegen.

Mit Rücksicht auf die Heranziehung der sogenannten stottrunden Woblerung zu den Communal-Anlagen werden die diesigen Principale, Meister und sonstigen Arbeitgeber ersucht, die ihnen demnach zugehenden Intimationen ihrer Schülgen sofort an Letztere abzugeben, und solche zur Befreiung der städtischen Abgaben binnen obgedachter Frist voranzuführen zu wollen. Fernerhin haben die betreffenden Principale in der Vermeidung einer Ordnungswidrigkeit von 1 Thlr. bis 5 Thlr. die seit dem 1. November vor. Jahres bewirkten Aufstellungen der diesjährigen Steuer-Kataster vorgegangenen Personal-Veränderungen von allen mit mindestens 1 Thlr. jährlicher Staatssteuer und darüber beigezogenen Schülgen binnen 8 Tagen bei der Stadt-Steuer-Einnahme allhier schriftlich anzugeben, woselbst auch Formulare dieser Veränderungen-Anzeigen verabreicht werden.

Im Uebrigen wird jeder Beitragspflichtige, welcher seit der Katasteraufstellung die Wohnung gewechselt hat und dessen Steuer-Intimation in Berücksichtigung, daß solche der Hausbesitzer resp. dessen Stellvertreter ohneacht dieser Bekanntmachung zuzuführen, somit nicht zur Ausbühnung gelangen kann, zur Kenntnismachung seines Steuerzuges sowie zur Empfangnahme eines anderweitigen Steueranweises an mehrgenannte Behörde verwiesen.

Gleichzeitig sind die von der Handels- und Gewerbeammer bereits schriftlich ausgearbeiteten Steuerzettel von den dieser Abgabe verfallenden Gewerbetreibenden mit zu entrichten.

Leipzig, den 11. April 1874.

Der Rath der Stadt Leipzig.  
Dr. Koch. Lande.

## Bekanntmachung.

Die Schullehrerstelle zu Probstheida ist sofort zu besetzen. Bewerber um diese Stelle werden veranlaßt, sich bis zum 9. Mai d. J. unter Beifügung der erforderlichen Zeugnisse schriftlich bei uns anzumelden.

Leipzig, am 28. April 1874.

Der Rath der Stadt Leipzig.  
Dr. E. Stephan. G. Wehler.

## Vermietung.

In der Fleischhalle am Spitalplatz sind die Abtheilungen Nr. 5, 13, 23, sofort anderweit zu vermieten.

Leipzig, den 22. April 1874.

Der Rath der Stadt Leipzig.  
Dr. E. Stephan. Gerutti.

## Ein Dringlichkeits-Antrag.

Leipzig, 29. April. Jedermann, welcher über die gegenwärtigen Verhältnisse der Wasserleitung und die Leistungsfähigkeit der Wasserleitung gegenüber dem raschen Wachsthum der Bevölkerung Leipzig einigermassen sich informiert, kann die jüngste Bekanntmachung des Rathes der Stadt Leipzig nur schmerzhaft finden und wird sich nicht in Urtheilen ergehen, die einer positiven Unterlage gänzlich ermangeln. Es kann deshalb auch nicht die Absicht des Verfassers sein, jene Maßregel des Rathes einer näheren Betrachtung zu unterziehen, wohl aber erscheint es angezeigt, auf einen tiefempfindlichen Mangel aufmerksam zu machen, der tagtäglich tausendmal besprochen wird und der gerade unter der jetzigen Beschränkung im Gebrauche der Wasserleitung in seiner ganzen Größe hervortritt — die Art und Weise der Besprengung der Straßen.

Bekanntlich wird das Wasser für die Gesundheitspflege so notwendige Einrichtung, wenn die Benutzung der städtischen Wasserleitung beschränkt werden muß, zum Theil aus den wasserreichen Flüssen entnommen und das Ueberschüssige am Tage wohl einmal oder je nach Bedürfnis zweimal wiederholt, allein wie die Gasse daneben gehandhabt wird, oder

viele mehr so lange sie nicht systematisch betrieben wird, so lange kann von einer wirklichen Bohlheit für die Bevölkerung nicht die Rede sein. Die Besprengung beschränkt sich auf eine bescheidene Anzahl Straßen und auf die die innere Stadt als Gürtel umschließende Promenade, d. h. den für den Fahrverkehr dienenden Tract. Gerade aber diejenigen Straßen, welche vermöge ihres bedeutenden Verkehrs und bei ihrer Länge gleichsam als Canäle für den lästigen Staub dienen und letzteren von den Landstraßen nach der Stadt hereinleiten, gerade auf diesen Straßen (wir erinnern beispielsweise an die in dieser Beziehung schon seit Jahren vielbesungene Dresdner- sowie an die Reiter- und Mühlberger Straße, an die Weststraße u. c.) findet eine Besprengung nicht oder nur sehr vereinzelt statt. Man kann oftmals sehen, wie gerade auf diesen Straßen bei feinstem orkanähnlicher Luftströmung doch der Staub ganz entschieden die Stadt einhüllt; unzählige sind die Klagen über die dadurch verursachte Verletzung von Lunge und Augen, und nicht vereinzelt stehen die Fälle da, daß schulpflichtige Kinder von weniger festem Körperbau, vom Staub gequält, erkrankt und wohl krank nach Hause kommen. Unsere Kinderärzte unterschreiben jedenfalls die absolute Nothwendigkeit dieser Besprengung.

Man hat den vielfältigen berechtigten Klagen in dieser Beziehung an maßgebender Stelle noch nicht die Beachtung geschenkt, die sie in der That verdienen, ja wir gehen einen Schritt weiter und wagen mit der Behauptung hervorzutreten, daß sich in die Besprengung der Straßen Leipzig ebenso gut und ebenso leicht System bringen ließe, wie Dies in anderen größeren Städten Deutschlands bereits der Fall ist. Wenn auch eine gänzliche Befreiung von dem lästigen Element schlechterdings zu den Unmöglichkeiten gehört, so läßt sich doch ein gut Theil dieser Pein mildern.

Es ist uns augenblicklich nicht bestimmt im Gedächtnis, in welchem Vereine schon vor Jahren die Frage einer besseren Besprengung der Straßen besprochen wurde; so viel aber steht fest, daß die damalige Sachverständige Seite entwickelte Ansicht, die bisherige Art und Weise der Besprengung der Straßen sei eine absolut mangelhafte und systemlose, allgemein unterliegt wurde. Die Frage nun, auf welche Weise eine Abhilfe des Uebelstandes zu ermöglichen sei, glauben wir schnell und sicher beantworten zu dürfen, wenn wir zum Ersten darauf hinweisen, daß die Besprengung, welche in den Morgenstunden stattzufinden pflegt, auf einige Stunden früher verlegt werden müßte und zwar aus dem einfachen Grunde, weil die Wirkung des Wassers auf die Staub-

massen vor dem Höhersteigen der Sonne eine intensivere sein wird. Man vergegenwärtige sich nur das beinahe Knäpfe des Sprengens während der Mittagszeit. Kann hat das Wasserwerk die besprengte Stelle einige Meter im Rücken, so wird der Staub bereits wieder lastig in die Höhe und macht die ganze nicht unbedeutliche Arbeit illusorisch. Anders ist's zur frühen Morgenstunde. Das Wasser bringt, wie schon gesagt, ungehindert in den Boden ein, der Haß- und Fahrverkehr ist noch kein so reger und die Wirkung wird den Tag über anhaltend sein, sobald man sich dazu entschließt, zur Abendzeit das Besprengungswerk zu wiederholen. Als nächstes Erfordernis gilt die Aufhebung der bisherigen beschränkten Bewässerung der Straßen. Es müßte dieselbe unbedingt auch auf die verkehrsreichen Straßen der Vorstädte erstreckt und gleichsam von hier aus das Eindringen des Staubes nach den Straßen der inneren Stadt, wenn nicht vermieden, so doch gemindert werden. Diese Maßregel ließe sich so leicht ausführen, als die auf allen Straßen angebrachten Wasserposten die Arbeit ungenügend erleichtern. Selbstverständlich kann von der Benutzung der Wasserleitung zu dem angegebenen Zwecke nur erst nach der vollen Thätigkeit derselben die Rede sein, allein auch schon jetzt dürfte ein Anfang in der Berücksichtigung der Vorstände

## Bekanntmachung.

die Beschränkung der Benutzung der Stadtwasserleitung betreffend.  
Als wir am 23. Juni vorigen Jahres die Anordnung uralen, daß im Interesse der Wasserversorgung der Häuser die Benutzung der Stadtwasserleitung für sonstige Zwecke beschränkt werden müsse, begien wir auf Grund des wegen der neuen Wasserhebemaschinen abgeschlossenen Lieferungsvertrags die sichere Ueberzeugung, daß diese Maßregel in diesem Jahre nicht weiter notwendig sein werde. Allein in dieser Voraussetzung haben wir uns geirrt, denn trotz der energischsten schriftlichen und persönlichen Erinnerungen haben die Lieferanten ihre contractlichen Verpflichtungen bis heute noch nicht erfüllt, und wir sind daher durch deren Säumnisheit in die unangenehme Nothwendigkeit versetzt, die Eingangs gedachte Anordnung noch ferner aufrecht zu erhalten, so daß mithin umso mehr, als seit deren Erlassung die Zahl der Wassernehmer erheblich gestiegen ist, folgende Bestimmungen bis auf Weiteres in Kraft bleiben müssen:

- 1) Alle Springbrunnen, öffentliche sowohl als private, bleiben wie bisher außer Betrieb und dürfen nicht eher wieder in Gang gesetzt werden, als bis dieses Verbot durch amtliche Bekanntmachung wieder aufgehoben ist;
- 2) das Straßenbesprengen aus der Stadtwasserleitung von Privaten auf den Leitungen ihrer Grundstücke hat so lange gänzlich zu unterbleiben, bis amtliche Erlaubnis dazu wieder erteilt worden ist;
- 3) Zuwiderhandlungen gegen diese Anordnungen werden mit Geld bis zu Fünfzig Thalern oder entsprechender Haft bestraft.

Wir werden nicht unterlassen, um die neuen Wasserhebemaschinen so bald als möglich in Betrieb zu setzen und da uns neuerdings die bestimmte Versicherung gegeben worden ist, daß die Ablieferung der Maschinentheile noch in dieser Woche beginnen und ununterbrochen fortgesetzt werden soll, so darf man erwarten, daß dieselbe im Monat Juni dieses Jahres werde vollendet werden, so daß dann mit Eintritt der heißen Jahreszeit die volle Benutzung der Stadtwasserleitung wieder freigegeben werden können.

Bis dahin aber wollen unsere Mitbürger in der Benutzung der Wasserleitung auch für den Hausverbrauch jede Wasserverwendung sorgfältig vermeiden, denn nur dann ist es möglich, den Hausbedarf zu decken.

Leipzig, den 23. April 1874.

Der Rath der Stadt Leipzig.  
Dr. Koch. G. Wehler.

## Bekanntmachung.

Unter Bezugnahme auf die hierunter beigezeichnete Verordnung des Königl. Ministeriums des Innern vom 1. December 1864, fordern wir hiermit alle diesigen Einwohner, welche Nachzahlung halten, auf, die darauf gelegte Jahressteuer ohne Verzug an die in der ersten Etage des Rathhauses befindliche Steuer-Einnahme zu bezahlen.

In die angeordnete Strafe des dreifachen Betrages der Steuer verfallen diejenigen, welche bis zum 1. Mai d. J. nicht die Steuer abgeführt haben.

Leipzig, den 10. April 1874.

Der Rath der Stadt Leipzig.  
Dr. Koch. Lamprecht.

## Verordnung, die Besteuerung der Nachzahlung betr., vom 1. December 1864.

Auf Antrag der Ständeversammlung wird hierdurch folgendes verordnet:  
Wer eine Nachzahlung gefangen hält, hat dafür vom 1. Mai 1865 an eine jährliche, der Armen-casse seines Wohnorts zustehende Abgabe von vier Thalern und zwar in der Regel am 1. Mai jeden Jahres zu entrichten.

Die Sprosser, d. h. die großen, sogenannten ungarischen oder polnischen Nachzahlung (Nachschläger) sind jedoch dieser Abgabe nicht unterworfen.

Ueber die erfolgte Identifizierung der gedachten Jahressteuer ist in den Städten eine von den Stadtrathe auszuertigende, auf dem platten Lande eine von dem Armen-cassen-Einschmer der betreffenden Orte unter Beirathung des Gemeindefreies auszufertigende Quittung zu erteilen, die in jedem Falle auf den Namen des Steuererlegers zu lauten hat.

Geht innerhalb des vom 1. Mai bis zum nächsten 30. April laufenden Steuerjahres eine auf das letztere bereits versteuerte Nachzahlung in den bleibenden Besitz einer anderen Person über, so kann sich die Letztere von der außerdem selbst für die betreffende Nachzahlung zu leistenden Entrichtung der Steuer auf das bis zum nächsten 30. April noch laufende Steuerjahr nur durch den Vorweis der auf das letztere lautenden, von dem betreffenden Stadtrathe, beziehentlich den Armen-cassen-Einschmern auf ihren Namen übertragenen Quittung über die Seiten des vorigen Besitzers der Nachzahlung auf das laufende Steuerjahr bereits bewirkte Zahlung der Steuer befreien.

Die volle Steuer ist auch von demjenigen zu entrichten, welcher eine erst während des laufenden Steuerjahres eingetragene Nachzahlung hält.

Unterzeichnungen der Nachzahlungsteuer sind mit dem ebenfalls der Ortsarmencasse zustehenden dreifachen Betrage versehen zu haben.

Seiten der in dieser Angelegenheit competenten Armen-polizeibehörden ist dabei, insoweit es sich nicht um Contrabandien und deren Bestrafung handelt, allenfalls kostenfrei zu expediren.

Diesem haben sich Alle, die es angeht, gebührend zu achten. Insbesondere hat die Stadtrathe, sowie die Gerichtshöfe und Gemeindevorstände dafür, daß dem Vorstehenden genau nachgegangen werde, gebührende Sorge zu tragen.

Dresden, den 1. December 1864.

Ministerium des Innern.  
Ficht. v. Dersl. Lehmann.